



Fristablauf am 31.12.2017:

Anerkennungsleistung für deutsche Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter

Birgit Neumann-Becker: *60 Jahre nach dem Ende der Zwangsarbeit deutscher Staatsangehöriger für ausländische Mächte können die Betroffenen eine Anerkennungsleistung erhalten. Diese Anerkennung ist keine Wiedergutmachung und keine Entschädigung. Sie ist aber ein sehr wichtiges Zeichen der Anerkennung der schweren Schicksale von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die nach dem Ende des Krieges, weil sie Deutsche waren, über Jahre zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.*

Diese beiden Personen haben die Anerkennungsleistung beantragt:

Herr H. war 19 Jahre alt, als er 1947 nach 2 Jahren Haft, die er u.a. im sowjetischen Speziallager Mühlberg verbrachte, mit dem Pelzmützentransport in einem Viehwaggon in einen Sowjetischen GULAG verbracht wurde. Dort leistete er bis 1952 schwere Zwangsarbeit. Herrn H. waren bei den Verhören alle Zähne ausgeschlagen worden.

Frau L. war als Mädchen mit ihrer Familie östlich der Oder auf polnischem Gebiet in einem Zwangsarbeitslager gefangen gehalten worden. Sie verrichtete dort zwischen ihrem 7. bis 10. Lebensjahr Zwangsarbeit in der Landwirtschaft, schleppte und hackte Holz. Ihre Mutter sah sie kaum. Bis zu ihrem 10. Lebensjahr konnte sie keine Schule besuchen. Mit 11 Jahren wurde sie in eine 1. Klasse eingeschult.

Vor etwa 70 Jahren wurden auf Stalins Befehl hin Tausende nicht verurteilter Zivilpersonen aus sowjetischen Speziallagern auf Viehwaggons verladen und in wochenlangen Transporten nach Sibirien verbracht. Dort mussten sie in Arbeitslagern jahrelang Zwangsarbeit leisten. Über 5.000 Häftlinge wurden 1947 in den so genannten Pelzmützentransporten in die Sowjetunion verschleppt. Aber auch schon vor Kriegsende nahm die vorrückende Rote Armee willkürlich Zivilisten fest. Diese Menschen wurden in sowjetische Zwangsarbeitslager deportiert.

Ähnliche Schicksale erlitten Familien, die auf der Flucht nicht rechtzeitig die Oder bzw. Neiße überqueren konnten und in polnischen Lagern wie Tost oder Potulice zu Zwangsarbeit verpflichtet worden waren.

Die Menschen leisteten in den Lagern unter widrigsten Bedingungen Schwerstarbeit. Viele erlitten schwere Gesundheitsschäden, viele tausend Menschen starben. Diejenigen, die später in der DDR lebten, konnten über ihre Erfahrungen nicht sprechen. Ihr Leid wurde nicht anerkannt.



Nach 1989 wurden auch viele Biografien ehemaliger DDR-Bürger, die dieses Schicksal erlitten hatten, dokumentiert. Unter anderem hier: *Nancy Aris: Das lässt einen nicht mehr los: Opfer politischer Gewalt erinnern sich* (Schriftenreihe des Sächsischen Landesbeauftragten zur Aufarbeitung), Leipzig 2017.

Bisher war eine Entschädigung nicht möglich. Lange Jahre kämpften die Opfer um Anerkennung.

Am 06.07.2016 billigte der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die „Richtlinie über eine Anerkennungsleistung für ehemalige deutsche Zwangsarbeiter“. Zivilpersonen, die aufgrund ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit kriegs - oder kriegsfolgenbedingt im Ausland zur Zwangsarbeit herangezogen wurden, können bis zum 31.12.2017 eine Ausgangsleistung in Höhe von 2500 € beantragen. Bis Ende September 2017 wurden ca. 30.000 Anträge gestellt. 63 % von Frauen, 92 % der Antragsteller sind älter als 80 Jahre. (Mehr unter goo.gl/sVktai)

Die Behörde der Landesbeauftragten unterstützt die Antragstellerinnen und ihre Angehörigen gerne bei der Beantragung der Anerkennungsleistung.

Zuständig für die Anerkennungsleistung ist das Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Hamm (Uentropfer Weg 2, 59071 Hamm, Tel: +49 (0)22899 358 9800, E-Mail: AdZ@bva.bund.de). Voraussetzung ist, dass die Betroffenen wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit zwischen dem 1.9.1939 und dem 1.4.1956 durch eine ausländische Macht zur Zwangsarbeit verpflichtet wurden. Antragsberechtigt ist, wer als Zivilperson zur Zwangsarbeit verpflichtet wurde. Auch Hinterbliebene können den Antrag stellen, wenn der Betroffene nach dem 27.11.2015 verstorben ist. Antragsformulare sind auch über die Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur zu beziehen. Gern wird beim Ausfüllen des Antrags unterstützt. Die Antragsfrist endet am 31.12.2017.

Weitere Informationen:

Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

(bis 31.12.2016: Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt)

Schleiufer 12

39104 Magdeburg

Tel.: 03 91 / 5 60-15 01

Mobil: 0173 / 634 1900

Fax: 03 91 / 5 60-15 20

E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de